



Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Kindberg Richtlinien

1. Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die AntragstellerIn zumindest seit

1. Oktober des Jahres der Antragstellung den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Kindberg hat. Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen an der angegebenen Adresse seit

1. Oktober des Jahres der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz haben.

Als 2 Personenhaushalte gelten Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften – nichtjedoch Wohngemeinschaften zwischen Eltern und volljährigen Kindern sowie Geschwistern.

2. Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Beantragungszeitraum: **01.**

Oktober – 31. Dezember Höhe des Zuschusses: **€ 60,00 pro Person und Jahr**

Die Auszahlung erfolgt durch **Überweisung** auf das Konto des Antragstellers.

3. Einkommen

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.
2. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung: 12).
3. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension)
4. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
5. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld



6. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss:
Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12
7. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
8. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge
9. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.
10. Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
11. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
12. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
13. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
14. Lehrlingsentschädigung
15. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. Familienbeihilfe
3. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundeshauptwohnsitzlich gemeldet sind.

4. Einkommensgrenzen

Anspruchsberechtigt sind

- Personen, die Mindestsicherung beziehen,
- Personen, die Anspruch auf Ausgleichszulage haben sowie
- Personen, deren monatliches Haushaltseinkommen die in Punkt 4. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten die Ausgleichszulagen-richtsätze (abzüglich Krankenversicherungsbeitrag), welche jährlich von der Pensionsversicherungsanstalt veröffentlicht werden (siehe Anhang). Diese stellen das vom Gesetzgeber garantierte Mindesteinkommen dar.



RICHTSATZ

Der jeweilige Richtsatz stellt das vom Gesetzgeber garantierte Mindesteinkommen dar.

Die Richtsätze betragen für Bezieher*innen einer	im Jahr 2021 monatlich
Alters-, vorz. Alters-, Korridor-, Schwerarbeits-, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (=„Einzelrichtsatz“)	EUR 1.000,48
Wenn diese Bezieher*innen mit dem*der Ehepartner*in im gemeinsamen Haushalt leben (=„Familienrichtsatz“)	EUR 1.578,36
Erhöhung der Richtsätze für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht, sofern das monatliche Einkommen des Kindes unter EUR 367,98 liegt.	EUR 154,37
Witwen*Witwerpension	EUR 1.000,48
Waisenpension (einfach verwaist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 367,98
Waisenpension (einfach verwaist nach Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 653,91
Waisenpension (doppelt verwaist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 552,53
Waisenpension (doppelt verwaist nach Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 1.000,48

Ansprechperson:
Bernd Riegler
03865 2202 231
bernd.riegler@kindberg.at

Kindberg, am 25. März 2021

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Christian Sander eh.